	Gebäude-Bestand	Gebäude - Planung
1	Verwaltungsgebäude	Wohngebäude
2	Verbindungsbrücke	
3	Produktionsgebäude ALT	Wohngebäude
4	Produktionsgebäude NEU	EG-Parkgarage, OG-Wohnungen
5	Trafostation	Trafostation
6	Lagergebäude	Abbruch
7	Kraftwerk	Cafe
8	Rohrlager	Abbruch
9	Lagergebäude	Wohngebäude
10	Heizhaus	Abbruch
11	Werkstatt	
12	Kraftwagenhalle	Wohngebäude
13	Kälteanlage	Wohngebäude
14	Tiefbrunnenhaus	Tiefbrunnenhaus
15	Verladerampe	Abbruch

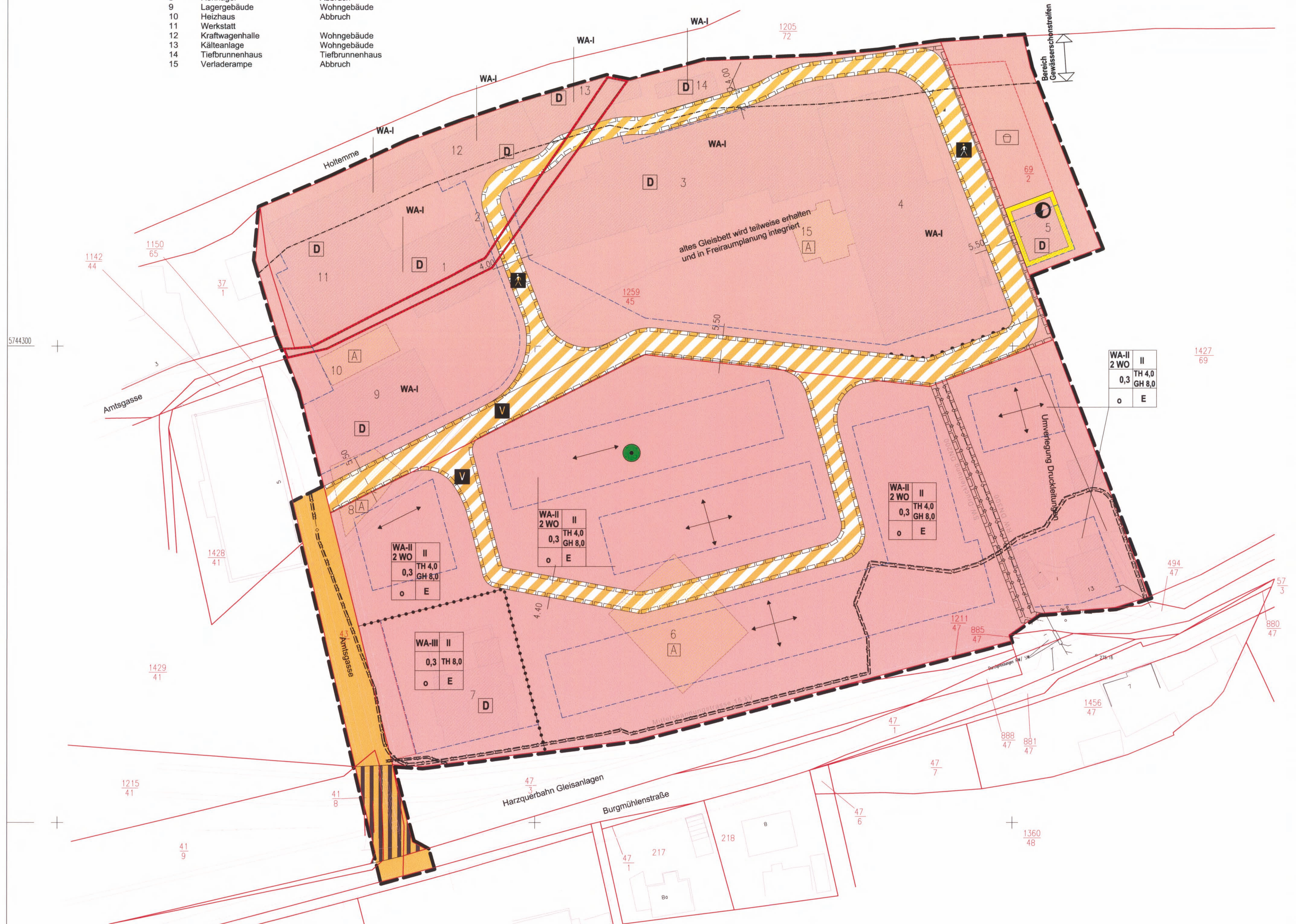

KARTENGRUNDLAGE : Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:500 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

GEMEINDE:	WERNIGERODE
GEMARKUNG:	WERNIGERODE
FLUR:	16
MASSTAB:	1 : 500
STAND DER PLANUNGSUNTERLAGE :	NOVEMBER 2007
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS LVermGeo :	MAGDEBURG
AM:	18.01.2008
AKTENZEICHEN	A9-947/08

TEIL I - ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG NACH PlanzV90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

2 WO — BESCHRÄNKUNG ZAHL DER WOHNUNG JE WOHNGEBÄUDE(§9 ABS.1 NR.6 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS. 1 NR.1 BauGB)

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB; § 16 BauNVO)
TH — MAX. TRAUFHÖHE
GH — MAX. GEBÄUDEHÖHE

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR.2 BauGB)

o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
H — NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
GEBÄUDEAUSRICHTUNG
BAUGRENZE

NUTZUNGSSCHABLONE

1.	2.
3.	4.
5.	6.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG / MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE
2. HÖCHSTMASZ DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. GRZ
4. MAX. TRAUFHÖHE GEBÄUDEHÖHE
5. BAUWEISE
6. BAUWEISE - NUR ZULÄSSIGE HAUSFORMEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.11 UND ABS. 6 BauGB)

BAHNANLAGEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICH
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGÄNGERBEREICH
V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT- gilt gem.§9 Abs.2Nr.2 BauGB nur solange die Gebäude 3 und 4 bestehen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§9 ABS.1 NR.13)

UNTERIRDISCH - HAUPTVERSORGUNGS-UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG

ELEKTRIZITÄT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20,25 UND ABS.6 BauGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENMKMALSCHUTZ (§ 5 ABS. 4; § 9 ABS. 6; § 172 ABS. 1 BauGB)

D — EINZELANLAGEN; DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
D — UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG

SPIELPLATZ

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
MIT GEG-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSTRÄGER UND ANLIEGER
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE GEWÄSSERSCHONSTREIFEN

BESTANDSANGABEN

FLURSTÜCKSGRENZE
1360/48 — FLURSTÜCKSNUMMER
GEBÄUDEERHALTUNG
A — GEBÄUDE ABBRUCH
Straßen, Wege, Zaunanlagen, Bahnanlagen,Gebäude

TEIL II - TEXTTEIL

A RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 iVm Artikel 20 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12. 2006 (BGBl_I_06,3316),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) vom 09.02.2001, zuletzt geändert durch das Dritte Investitionserleichterungsgesetz vom 20.12.2005 (GVBl.LSA S.769)

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 27 der BauNVO I.D.F. vom 23.01.1990 werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

B FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1Die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) nach §4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen. Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstelle sind als Ausnahme nicht zulässig.

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäude-oder Traufhöhe ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.

2.2 Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

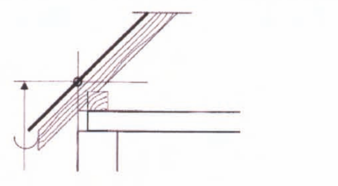

2.3 Bei begehbaren Flachdächern mit geschlossener Umwehrung ist die oberste Außenwandbegrenzung die Oberkante der Umwehrung. Bei offener Umwehrung ist die Oberkante des Flachdaches die oberste Außenwandbegrenzung.

2.4 Im WA-I gelten bis zu einem Abriss der bestehenden Gebäude der derzeitige Bestand von Grundflächenzahl und Gebäudehöhen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§23 BauNVO)

3.1 Die Baugrenzen besitzen auch unterirdische Wirkung. Hiervon ausgenommen sind vorhandene bauliche Anlagen.

3.2 Nebenanlagen sind, außer auf den festgesetzten überbaubaren Flächen für Nebenanlagen, nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Nebenanlagen zur Erschließung, Terrassen und Freisitze.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 Ausbauprofile sind einer gesonderten Fachplanung im Zuge der Genehmigungsphase vorbehalten.

4.2 Der festgelegte Fußgängerbereich ist vor allem den Fußgängern zur Nutzung vorbehalten. Lediglich eine Nutzung als Feuerwehr- und Versorgungszufahrt ist zulässig.

5. LEITUNGSRECHT GEM. § 9 ABS.1 BauGB

5.1 Die für Geh-, Fahr-und Leitungsrechte festgesetzten Flächen dienen dem jeweiligen Erschließungsträger.

5.2 Der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen für die Mittelspannungsleitung wird 4,0 m, je 2,0 m links und rechts der Achse, betragen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches von je 2,00 m rechts und links der Leitungsachse dürfen keine Hochbauten, unterirdische Bauwerke und dgl. errichtet werden. In diesem Schutzbereich ist lediglich eine Überbauung mit Verkehrs- und Grünflächen möglich.

6. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

6.1 Garagen und offene Kleingaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Behindertenstellplätze und Kurzzeitstellplätze. Im WA-I wird eine Parkgarage im Gebäude 4 ausgewiesen.

7. DENKMALSCHUTZ

7.1 Zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes auf Grund seiner Gestaltung bedürfen die im zeichnerischen Teil des Bebauungsgebietes ausgewiesenen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, bei Änderung und Abbruch baulicher Anlagen, der denkmalrechtlichen Genehmigung.

8.GRÜNORDNUNG/LANDSCHAFTSGESTALTUNG

8.1 Die Vorgartenflächen sind mit Ausnahme von den genehmigten Zu- und Abfahrten gärtnerisch anzulegen. Als Vorgärten gelten Flächen in einer Tiefe von 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie. Größere Abstände können sich aus der Anordnung der Gebäude ergeben.

8.2 Grundstückseinfahrten, Stellflächen und die Feuerwehrumfahrt sind mit wasserdurchlässigen Belag oder Schotterrasen auszuführen, um eine Flächenversiegelung weitmöglichst zu vermeiden.

9.IMMISSIONSSCHUTZ

9.1 Zum Schutz der WA-II-Bereiche sind die Ein- und Ausfahrt zur Parkgarage im Haus 4 nur im Osten bzw. Westen unterzubringen.
Im WA-II sind sensible Wohnbereiche auf der der Gebietszufahrt abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

C HINWEISE

C1 GESUNDHEITSSCHUTZ

Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt W345 sowie DIN 19 543 zu beachten. Mögliche Verbindungen von TW zu AW- oder andere Rohrleitungen sind unzulässig. Die Verlegung der Trinkwasserleitung und -anschlüsse hat unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen, so dass dem Eindringen von Krankheitserregern in das Leitungsnetz vorgebeugt wird. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Vor dem Einbinden neu verlegter Leitungen ist durch eine mikrobiologische TW-Probe gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen, dass die Parameter der am 01.01.2003 in Kraft getretener VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkWV 2001 Art.1 der VO zur Novillierung der TrinkwasserVO vom 21.05.2001 BGBl. I S.959 ff.) eingehalten werden.
In diesem Zusammenhang ist die mikrobiologische Beprobung der neu zu verlegenden TW-Leitung zwingend erforderlich.
Bei der Verwendung von Wasser aus RW-Nutzung sind unter hygienischen Gesichtspunkten und in Zusammenhang mit den Vorschriften der TrinkwV2001 folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- gem. §3 TrinkwV2001 ist festgelegt, dass Wasser für menschlichen Gebrauch (TW) und auch Wasser zu anderen häuslichen Zwecken, z-Bsp. zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Kleidung, Bettwäsche, Handtücher) , zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss.
Dauerhaft farblich differenzierte Kennzeichnung gem. §17 (2) Satz 2 der unterschiedlichen Versorgungssysteme.

C2 BRANDSCHUTZ

1.Anforderungen für Zufahrten und Zugänge für Feuerwehr gem. §5 BauOLSA und aus der Liste der technischen Baubestimmungen/Richtlinien über Flächen der Feuerwehr -Anhang C.
Befestigung der Aufstell- und Bewegungsflächen sind für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t auszulegen. Grundlage bildet Punkt 1 aus der Liste der technischen Baubestimmungen ` Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ` - Fassung März 2006.
Zu Gebäuden, bei denen die OK der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8,0 m über GOK liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine mind. 3,0 m breite Zu-oder Durchfahrt zu schaffen . Deren Dimensionierung ist nach §5 BauOLSA zu erfolgen.
2. Auf der Grundlage des §44 BauOLSA ist Löschwasser sicher zu stellen. Die konkreten Anforderungen für das Bebauungsgebiet ergibt sich aus den `Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblätter W405 und W331`.
3.Bei einem erhöhten Schwellenwert von wassergefährdenden Stoffen ist die Notwendigkeit und entsprechende Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen zu prüfen.

C3 VETERINÄR-UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Bei Gebieten, die die Zulässigkeit von Einrichtungen des Lebensmittelverkehrs ermöglichen sollen, ist zu berücksichtigen, dass für solche Einrichtungen eine nachhaltige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Abgase, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen werden muss. Bei zukünftigen Bauanträgen hierfür sind gesonderte aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.

C4 Gefahrenabwehr

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Amt für Brand-und Katastrophenschutz bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.
Soweit sich in dem Gebiet altbergbauliche Anlagen bzw. unterirdische Hohlräume befinden, sind deren Besonderheiten bezüglich möglicher Gefahren zu berücksichtigen.
Dem Eigenbetrieb Rettungsdienst, Einsatzstelle, Friedrich-Ebert-Str.42, 38820 Halberstadt, ist vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich oder über Fax. 03941.699924 anzuzeigen, damit Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren festgelegt werden können oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen im Baustellenbereich ist sicherzustellen.

C5 ALTLASTEN/BODENSCHUTZ

1.Zur Festlegung des Entsorgungsweges sind die beim Rückbau anfallenden mineralischen Abfälle nach der LAGA-Mitteilung `Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln` (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr.20 (LAGA M20) in der Fassung vom 05.11.2004 zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Es ist dem Landkreis Harz, Untere Abfallbehörde, ein prüffähiges Entsorgungskonzept mit den Angaben zu
- anfallende Abfallarten (Abfallbezeichnung, AVV Nr.),
- anfallende Abfallmenge,
- beabsichtigte Behandlung und
- beabsichtigte Entsorgung vorzulegen.
2.Während der Umbauarbeiten der Gebäude bzw. Gebäudeteile, in denen eine sensible Nachnutzung (Wohnen) erfolgen soll, ist baubegleitend auf örtliche Verunreinigungen der Bausubstanz zu überprüfen. Oberflächliche Verunreinigungen sind zu entfernen und die dabei anfallenden Abfälle zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Feststellung von belasteter Bausubstanz ist die Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren.
3. Insbesondere die Verwendung von Materialien mit geringen Versiegelungsgrad bei der Wege- und Stellplatzbefestigung, sowie die Durchführung verschiedener Pflanz- und Begrünungsvorhaben sind zu bevorzugen.
4.Ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren sowie allgemeine Hinweise für die Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen und der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen `Bodenschutz in der räumlichen Planung` und ` Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung` (Ministerium für Raumordnung und Umwelt LSA, 1998) beschrieben und können kostenfrei bezogen werden.
5.Bei, im Zuge weiterer Bau- und Erschließungsmaßnahmen, Erlangen von Informationen über bisher unbekannte Verdachtsflächen oder altlastenverdächtige Flächen ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten.
6. Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Demzufolge ist nach Beendigung der Baumaßnahme die natürliche Bodenfunktionen von vorübergehend während der Bauausführung als Lager-/Baustelleneinrichtungsplätze genutzten, unbefestigten Flächen (z.Bsp. Grünflächen) wieder herzustellen (Auflockerung).

C6 MEDIEN

1.Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, TNL 1 Magdeburg, PSF 21 00, 39096 Magdeburg, so früh wie möglich mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
2. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassenbreiten mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das ´Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen´ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

C7 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Bei Ausführung von Bauarbeiten ist das DVGW Regelwerk zum Schutz von Versorgungsleitungen und Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Leitungen zu beachten.
Ein Mindestabstand von 0,40 m anderer Leitungen zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke ist einzuhalten.
Bei notwendigen Umverlegungen ist dies den Stadtwerke Wernigerode zwecks örtlicher Abstimmung rechtzeitig mitzuteilen.
Eine Umverlegung erfolgt zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.
Bei Tiefbauarbeiten ist unbedingt eine Leitungsauskunft einzuholen.

C8 ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG

Das zukünftig mit Wohnbebauung überplante Grundstück ist im Rahmen des Anschluss -und Benutzerzwang gem. § 4 Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (EnWi) und gemäß geltender Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
Dem Abfallzweckverband sind dazu rechtzeitig, vor Beginn der Nutzung, die erforderlichen Angaben gem. § 20 AES vom Eigentümer oder Nutzer des Grundstückes zu übermitteln.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

<1> Vor den eigentlichen Tiefbaumaßnahmen sind archäologische Untersuchungen und Dokumentationen gemäß DenkmSchG LSA § 14 (9) erforderlich. Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen.

<2> Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals ´bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen´. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
Der Beginn von Erdarbeiten ist 14 Tage vorher dem LfA (LV) Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen § 14(2) DenkmSchG LSA. Im Übrigen wird auf die Dokumentationspflicht gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA hingewiesen.

<3> Für den an die Holtemme angrenzenden Gewässerschonstreifen gelten die Vorschriften des § 94 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

<4> Für neugeplante Leitungen, die die Eisenbahnstrecke kreuzen, sind rechtzeitig Anträge bei der HSB GmbH einzureichen, die dann einer Genehmigung durch die Landeseisenbahnaufsicht bedürfen.

<5> Auf Grundlage der dem Landesamt für Geologie und Bergwesen vorliegenden Karten und Datenmaterial ist im Plangebiet von stark wechselnden Untergrundverhältnissen auszugehen. So sind z.T. bis 3,0 m mächtige Aufschüttungen neben den natürlich verbreiteten Talablagerungen der Holtemme (Flussschotter) anzutreffen. Die im allgemeinen erst 3,0 bis 4,0 m unter Geländeoberkante anstehenden Feldgesteine (Tonschiefer) können lokal auch weniger als 2,0m Bedeckung aufweisen.
Aus diesen Gründen ist eine umfassende Baugrunderkundung unumgänglich.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 13.12.2007 in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Wernigerode beschlossen und am 26.01.2008 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ortsüblich bekannt gemacht.

2. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.11.2007 einschließlich seiner Begründung vom Stadtrat der Stadt Wernigerode in öffentlicher Sitzung am 13.12.2007 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.01.2008 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Begründung in der Fassung vom 19.11.2007 wurden vom 05.02.2008 bis einschließlich 07.03.2008 öffentlich ausgelegt.

4. Der Stadtrat hat am 05.06.2008 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.05.2008 als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan wurde eine Begründung beigefügt.

5. Der Bebauungsplan `Nr. 40 Wohnbebauung Schokoladenfabrik` bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.05.2008 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 05.06.2008 identisch ist.

6. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 05.06.2008 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode am 28.06.2008 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1 bis 10 BauGB durchgeführt wurde.

Wernigerode, den 27.06.2008

der Oberbürgermeister — Ort, Datum, Siegel

KARTENGRUNDLAGE :	AUSZUG AUS DER TOP. KARTEN 1:25 000 BLATT NR. 4130
	AUSGABEJAHR : 1996
HERAUSGEBER :	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
ERLAUBNIS ZUR VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG ERTEILT DURCH DAS LANDESAMT F. VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT	
AM:	18.01.2008
AKTENZEICHEN:	A9-948/07

ÜBERSICHTSKARTE

WOHNBEBAUUNG SCHOKOLADENFABRIK

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

Bereich : Stadt Wernigerode, OT Hasserode
Flurstücke : entsprechend Festsetzung Geltungsbereiches der Planzeichnung;
Gemarkung : Wernigerode

PLANZEICHNUNG_SATZUNG

PLAN-NR.: BP-01 v. 05.Mai 2008
M 1:500

Dipl.Ing.| Dipl.Ing. Antje Göttel
Der Planverfasser

SLOFT Concept
Leben auf der Schokoladenseite
Am Galgenberg 5
38855 Wernigerode
Der Vorhabenträger

WERNIGERÖDER INGENIEUR GMBH
BAUBERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG
VERMESSUNG
Gustav-Petri-straße 04
38855 Wernigerode
Tel. 03943.6972.0 Fax. 03943.6972.68

werk+ architektur
38855 wernigerode | forckestraße 1 | fon03943.6972.23 | fax03943.6972.523 | a.goettel@werkplusarchitektur.de